
S 15 RA 403/01

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Bundesrepublik Deutschland
Sozialgericht	Bundessozialgericht
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	4
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Altersrente für Frauen verspätete Antragstellung Rentenbeginn Hinweispflicht des Rentenversicherungsträgers sozialrechtlicher Herstellungsanspruch Anwendbarkeit der 4-Jahresfrist des § 44 Abs 4 SGB X
Leitsätze	<ol style="list-style-type: none">1. Der Rentenversicherungsträger muss die Eigentümer eines Anwartschaftsrechts auf Regelaltersrente schon vor Vollendung ihres 60. Lebensjahres auf die verschiedenen Möglichkeiten des Übergangs in ein Vollrecht auf Altersrente auf die damit jeweils uU verbundenen Vor- und Nachteile auf die mit einer verspäteten Antragstellung verbundenen Rechtsnachteile sowie darauf hinweisen dass er allein anhand der gespeicherten Daten die im Einzelfall angemessene Lösung nicht erkennen kann er hat eine Beratung hierzu anzubieten.2. Verletzt der Rentenversicherungsträger eine Informationspflicht begründet dies nur dann ein Herstellungsrecht wenn die Pflichtverletzung wesentliche dh zumindest gleichwertige Bedingung für die Beeinträchtigung eines sozialen Rechts war. Dies ist nicht der Fall wenn der Versicherte wissentlich oder fahrlässig gegen sich selbst einen erforderlichen Antrag nicht gestellt oder Informationen nicht eingeholt hat.3. Der einzelanspruchsvernichtende "Vier-Jahres"-Einwand aus § 44 Abs 4 SGB IO enthält keinen allgemeinen

Normenkette

Rechtsgedanken der im Rentenversicherungsrecht ohnehin nicht anwendbar wäre.

SGB I [§ 2 Abs 2](#)

SGB I [§ 13](#)

SGB I [§ 14](#)

SGB I [§ 15](#)

SGB I [§ 37 S 1](#)

SGB I [§ 45](#)

SGB VI [§ 33](#)

SGB VI [§§ 33ff](#)

SGB VI [§ 39](#) F: 1995-12-15

SGB VI [§ 99 Abs 1](#)

SGB VI [§ 115 Abs 6](#)

SGB VI [§ 237a](#)

SGB X [§ 44 Abs 4 S 1](#)

[GG Art 14 Abs 1 S 2](#)

1. Instanz

Aktenzeichen

S 15 RA 403/01

Datum

17.07.2001

2. Instanz

Aktenzeichen

L 10 RA 3507/01

Datum

23.05.2002

3. Instanz

Datum

06.03.2003

Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 23. Mai 2002 aufgehoben. Der Rechtsstreit wird zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an dieses Gericht zurückverwiesen.

Gründe:

I

Streitig ist, ob die Klägerin gegen die beklagte Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (BfA) schon für die Monate vom 1. Juni 1995 bis zum 31. Dezember 1995 ein Recht auf Altersrente und Zahlungsansprüche hieraus hat.

Die im Mai 1935 geborene Klägerin beantragte erstmals am 15. Februar 2000 die Bewilligung einer Altersrente (für Frauen) ab 1. Juni 1995. Die Beklagte bewilligte ihr das Recht auf Altersrente ab 1. Januar 1996; kraft Gesetzes stehe es ihr zwar erst ab Beginn des Antragsmonats zu; zwecks Erfüllung eines Herstellungsanspruchs sei es aber bereits für die Zeit ab Januar 1996

zuzuerkennen; obwohl die Voraussetzungen für diese Altersrente bereits mit Vollendung des 60. Lebensjahres der Klägerin im Mai 1995 erfüllt gewesen seien, stehe der allgemeine Rechtsgedanke aus [Â§ 44 Abs 4](#) Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X), nach dem Sozialleistungen längstens bis zu vier Jahren vor Beginn des Jahres der Antragstellung erbracht werden dürfen, einer Rentenbewilligung schon für 1995 entgegen (Bescheid vom 24. Juli 2000; Widerspruchsbescheid vom 23. Januar 2001).

Das Sozialgericht (SG) Karlsruhe hat die Beklagte ua dazu verurteilt, "den Rentenbeginn auf den 1. Juni 1995 vorzuverlegen" (Urteil vom 17. Juli 2001). Das Landessozialgericht (LSG) Baden-Württemberg hat die Berufung der Beklagten zurückgewiesen. Diese habe ihre Hinweispflicht aus [Â§ 115 Abs 6](#) Sechstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI) verletzt. Auf den daraus folgenden sozialrechtlichen Herstellungsanspruch sei [Â§ 44 Abs 4 SGB X](#) nicht entsprechend anzuwenden (Urteil vom 23. Mai 2002).

Die Beklagte hat die vom LSG zugelassene Revision eingelegt. Sie trägt vor, sie habe keine Beratungs- oder Hinweispflicht gehabt; die rückwirkende Rentenbewilligung ab 1. Januar 1996 sei aus ihrer Sicht bereits ein rechtswidrig begünstigender Verwaltungsakt gewesen. Falls es aber doch einen Herstellungsanspruch der Klägerin gebe, ständen das Leistungsverweigerungsrecht aus [Â§ 99 Abs 1 SGB VI](#) und der allgemeine Rechtsgedanke aus [Â§ 44 Abs 4 SGB X](#) einer weiteren Begünstigung entgegen.

Die Beklagte beantragt, das Urteil des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 23. Mai 2002 aufzuheben sowie das Urteil des Sozialgerichts Karlsruhe vom 17. Juli 2001 insoweit aufzuheben, als die Beklagte unter Abänderung des Bescheides vom 24. Juli 2000 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 23. Januar 2001 verurteilt worden ist, "den Rentenbeginn auf den 1. Juni 1995 vorzuverlegen" und die Klage abzuweisen.

Die Klägerin hat keinen Antrag gestellt. Sie ist vor dem Bundessozialgericht (BSG) durch keinen bei diesem Gericht zugelassenen Prozessbevollmächtigten vertreten.

II

Die zulässige Revision der Beklagten ist im Sinne der Aufhebung des Urteils des LSG und der Zurückverweisung des Rechtsstreits an dieses Gericht begründet.

Die tatsächlichen Feststellungen des Berufungsgerichts reichen nicht aus zu entscheiden, ob die Klägerin gegen die Beklagte ein Recht auf Wiederherstellung ihres Gestaltungsrechts, ein Recht auf Altersrente (für Frauen) zu begründen, mit Wirkung für Zeiten zwischen dem 1. Juni 1995 und dem 31. Dezember 1995 und deswegen einen Anspruch auf Feststellung dieses Rechts schon für Bezugszeiträume vor 1996 hat. Das LSG wird auf Grund der zulässigen Berufung der Beklagten im Rahmen des Klagebegehrens ([Â§ 123](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG)) gemäß der zulässigen Anfechtungs- und Leistungsklage ([Â§ 54 Abs 4 SGG](#)) für

die streitigen Bezugszeiten vor 1996 nicht nur die Entscheidung der Beklagten über den Rentenbeginn, sondern auch zu prüfen haben, ob der Klägerin ein Recht auf Altersrente zusteht. Dabei wird das LSG Folgendes zu Grunde zu legen haben ([Â§ 170 Abs 5 SGG](#)):

1. Nach den bisherigen tatsächlichen Feststellungen des LSG stand der Klägerin auf der Grundlage einer im geschriebenen Gesetzesrecht ausgestalteten Rechtsnorm des primären Rentenversicherungsrechts ein Recht auf Altersrente vor Vollendung des 65. Lebensjahres frühestens ab 1. Februar 2000 zu. Wird gemäß ihrem Begehren zu ihren Gunsten unterstellt, dass sie die Voraussetzungen für ein Gestaltungsrecht zur Begründung des Rechts auf Altersrente (für Frauen) aus [Â§ 39 Satz 1 SGB VI](#) in der bis zum 31. Dezember 1999 gültigen Fassung (aF) bereits zum 1. Juni 1995 erfüllt hatte, hat sie gleichwohl erst im Februar 2000 gegenüber der Beklagten bekundet, sie halte einen weiteren Einsatz ihrer Erwerbsfähigkeit aus Altersgründen für unzumutbar; erst damit hat sie das Gestaltungsrecht ausgeübt, dadurch das Stammrecht auf Altersrente begründet und zugleich den ersten Zahlungsanspruch hieraus geltend gemacht ([Â§ 99 Abs 1 SGB VI](#)). Nach dem materiellen Primärrecht der (schuldrechtlichen) Vorschriften des SGB VI kann die Klägerin Rente für frühere Bezugszeiten nicht beanspruchen.

2. Es ist gerichtlich nicht zu prüfen, ob der Klägerin für Bezugszeiten ab 1. Januar 1996 das Recht auf Altersrente rechtmäßig zuerkannt worden ist. Zwar hat die Beklagte im Revisionsverfahren erklärt, sie halte diese Rentenbewilligung für rechtswidrig, weil sie irrtümlich ein Herstellungsrecht der Klägerin angenommen habe. Die Beklagte hat jedoch ihre Verwaltungsakte, mit denen sie das Recht auf Altersrente ab 1. Januar 1996 zuerkannt hatte, bislang nicht aufgehoben, sodass sie weiterhin bindend sind ([Â§ 77 SGG](#)). Die Frage, ob der Klägerin für diese Zeiten ein Recht auf Regelaltersrente zusteht, ist deshalb allein auf der Grundlage dieser Verwaltungsakte zu beantworten, ohne dass es auf die materiell-rechtliche Rechtslage ankommt.

3. Aus den bisherigen tatsächlichen Feststellungen des LSG ergibt sich nicht, ob die Klägerin schon im Jahre 1995 die tatsächlichen Voraussetzungen für das besondere Gestaltungsrecht aus [Â§ 39 Satz 1 SGB VI](#) aF erfüllt hatte. Nach dieser Vorschrift haben versicherte Frauen Anspruch auf Altersrente, wenn sie (1.) das 60. Lebensjahr vollendet, (2.) nach Vollendung des 40. Lebensjahres mehr als zehn Jahre Pflichtbeiträge für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit und (3.) die Wartezeit von 15 Jahren ([Â§ 50 Abs 2 Nr 2 SGB VI](#) aF) erfüllt haben.

Tatsächliche Feststellungen zu den versicherungsrechtlichen (Entstehungs-)Voraussetzungen dieses Rechts fehlen. Der Hinweis des LSG darauf, dass die Beklagte diese Voraussetzungen als ab Juni 1995 erfüllt angesehen hat, ersetzen die eigenen tatsächlichen Feststellungen des Tatsachengerichts nicht. Ein Herstellungsrecht (dazu sogleich) kommt hier aber nur in Betracht, falls die Klägerin im streitigen Zeitraum das Recht aus [Â§ 39 Satz 1 SGB VI](#) aF erlangt (aber nicht geltend gemacht) hatte.

4. Kraft eines Vertrages, eines Verwaltungsaktes oder eines speziellen

Bundesgesetzes kann die Klägerin von der Beklagten nicht verlangen, so gestellt zu werden, als hätte sie ihr Gestaltungsrecht aus [Â§ 39 Satz 1 SGB VI](#) aF bereits zum 1. Juni 1995 (oder für Bezugszeiten vor 1996) ausgeübt und Rentenzahlung beantragt.

5. Falls die Klägerin vor 1996 die Voraussetzungen des [Â§ 39 Satz 1 SGB VI](#) aF erfüllt hatte, könnte ihr ein Recht auf (Wieder-)Herstellung (sog. Herstellungsanspruch) zustehen. Sie hätte dann ihr als wiederhergestellt zu behandelndes Gestaltungsrecht ausgeübt und Rentenzahlung beantragt. Die Beklagte müsste sie jetzt so behandeln, als ob das Recht auf Altersrente damals entstanden und rechtzeitig geltend gemacht worden wäre. Deshalb müsste die BfA die monatlichen Zahlungsansprüche hieraus noch erfüllen, ohne sich auf Verjährung berufen zu können.

Obwohl es kein Bundesgesetz gibt, das ein Herstellungsrecht des Bürgers gegen den Verwaltungsträger im Einzelnen ausgestaltet, wenn dieser bundesgesetzliche soziale Rechte aus den [Â§§ 2 bis 10](#) Erstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB I) (oder Verfahrensrechte) verletzt, war die Rechtsprechung durch den Gesetzesvorbehalt des [Â§ 31 SGB I](#) nicht gehindert, das subjektive Herstellungsrecht als Rechtsinstitut des Sozialverwaltungsrechts mit den entsprechenden objektiven Pflichten des Leistungsträgers bereichsspezifisch zu entfalten. Denn das Institut des Herstellungsrechts beruht auf gesetzlichen Grundlagen. Diese sind in den verschiedenen "Sozialleistungsbereichen" des SGB dadurch gegeben, dass der Deutsche Bundestag dort jeweils im Einzelnen unterschiedliche soziale Rechte als subjektiv-öffentliche Rechte ausgestaltet hat (denen teilweise Grundrechtsqualität zukommt). An diese subjektiven Rechte ist (auch) jeder Leistungsträger (s. von [Â§ 12 SGB I](#)) gebunden. Er darf das, was der Deutsche Bundestag jeweils den Begünstigten an Rechtsmacht zugewiesen hat, ohne gesetzliche Ermächtigung weder beeinträchtigen noch behindern. Die Gesetzesbindung s. von [Art 20 Abs 3 Grundgesetz \(GG\)](#) gebietet dem Verwaltungsträger ua grundsätzlich eine gesetzwidrige Beeinträchtigung eines gesetzlichen subjektiv-öffentlichen sozialen Rechts rückgängig zu machen, soweit dies zur Wiederherstellung der vom Gesetz eingeräumten Rechtsmacht notwendig sowie rechtlich und tatsächlich noch möglich ist. In den Anwendungsbereichen der verschiedenen Bücher des SGB folgt hieraus die im Einzelnen unterschiedlich ausgeprägte Pflicht, möglichst weitgehend sicher zu stellen, dass der ursprüngliche Gehalt an sozialer Berechtigung, die der Deutsche Bundestag dem Bürger zuerkannt hatte, trotz der rechtswidrigen Beeinträchtigung durch den Verwaltungsträger noch verwirklicht werden kann ([Â§ 2 Abs 2 SGB I](#)).

Welche konkreten Rechtsfolgen sich in den verschiedenen "Sozialleistungsbereichen" des SGB auf Grund einer rechtswidrigen Beeinträchtigung der jeweiligen sozialen Rechte durch einen Leistungsträger im Einzelnen ergeben, ist im SGB nur punktuell näher ausgestaltet. Im Übrigen greifen die richterrechtlichen Ausgestaltungen und Konkretisierungen des Herstellungsrechts jeweils bereichsspezifisch ein. Insoweit kommt es für Ziel und Grenzen der richterlichen Konkretisierung auf den materialen Gehalt des jeweiligen

gesetzlichen subjektiven öffentlichen Rechts an. Entscheidend ist, welcher Verletzungsreaktionsgehalt der Berechtigung gesetzlich zugewiesen ist. Soziale Rechte iS von [Â§Â§ 2 bis 10 SGB I](#) gewähren dem Bürger nach Maßgabe der jeweiligen Ausgestaltung in den besonderen Bereichen des SGB zwar grundsätzlich eine umfassende soziale Berechtigung im Blick auf die in [Â§ 1 Abs 1 SGB I](#) genannten verfassungsrechtlichen Schutzpflichten des Staates. Bei rechtswidriger Beeinträchtigung eines sozialen Rechts durch den verpflichteten Leistungsträger folgt hieraus daher grundsätzlich in allen Bereichen des SGB dessen Pflicht, alles rechtlich und tatsächlich Mögliche zu tun, damit das vom Deutschen Bundestag gewährte soziale Recht möglichst weitgehend verwirklicht werden kann (stellv zum Stand der Diskussion: Bernd Grzeszick, Rechte und Ansprüche, 2002, 114 f, 469 ff, 477 mwN). Welche konkreten Ansprüche und Pflichten jedoch im Einzelnen hieraus entstehen, richtet sich hingegen ua nach dem Recht des jeweiligen "Sozialleistungsbereichs" und entzieht sich daher rechtlich (und faktisch) einer Festlegung für das gesamte SGB.

Nach dem bisherigen Sachstand könnte es auf das Herstellungsrecht deswegen ankommen, weil der Klägerin die begehrte Rechtsfolge nicht schon kraft Vertrages, Verwaltungsakts oder Gesetzes zusteht.

6. Das LSG wird folgenden Tatbestand des Herstellungsrechts zu Grunde zu legen haben:

â☐ Der Anspruchsteller muss ein bestimmtes soziales Recht (oder ein bundesgesetzlich ausgestaltetes Verfahrensrecht) innehaben (oder innegehabt haben), das sich gerade gegen den Leistungsträger richtet, von dem er Herstellung begehrt;

â☐ er muss in dem sozialen Recht dadurch beeinträchtigt worden sein, dass der verpflichtete Leistungsträger durch ein ihm sozialrechtlich zuzurechnendes rechtswidriges Verhalten (Eingriff, Behinderung oder Unterlassen einer gebotenen Förderung) eine Haupt- oder Nebenpflicht aus dem jeweiligen Sozialrechtsverhältnis verletzt hat, die ihm gerade gegenüber dem Anspruchsteller zum Schutz des Rechts oblag;

â☐ die Pflichtverletzung muss die wesentliche, dh zumindest gleichwertige Bedingung dafür gewesen sein, dass das beeinträchtigte Recht (ggf für den jeweiligen Zeitraum) dem Rechtsinhaber nicht, nicht mehr oder nicht in dem vom Primärrecht bezweckten Umfang zusteht.

Insbesondere ist die Rechtsansicht des LSG mit Bundesrecht nicht zu vereinbaren, dass allein aus der Verletzung einer Nebenpflicht (hier: Hinweispflicht) bereits auf die Entstehung eines Herstellungsrechts geschlossen werden dürfte, ohne dass im Einzelfall im Sinne des Vollbeweises feststeht, dass sie zumindest gleichwertige Bedingung für die Beeinträchtigung des sozialen Rechts (oder Verfahrensrechts) gewesen ist (dazu näher unten).

7. Das Berufungsgericht wird hierzu Folgendes beachten müssen:

a) Derzeit ist ungeklärt, ob die Klägerin vor 1996 ein soziales Recht gegen die Beklagte hatte, Altersrente (nach [Â§ 39 Satz 1 SGB VI](#) aF) in Anspruch nehmen zu können.

b) Nach dem derzeitigen Stand der Feststellungen des LSG liegt kein Hinweis darauf vor, die Beklagte könne vor 1996 einen Beratungs- oder Auskunftsanspruch der Klägerin aus [Â§ 14, 15 SGB I](#) nicht oder schlecht erfüllt haben. Ein Beratungsbegehren der Klägerin ist nicht festgestellt. Auf einer möglicherweise ungenügenden Aufklärung ist des [Â§ 13 SGB I](#) kann kein Herstellungsrecht beruhen. Es ist nicht ersichtlich, dass ein konkreter Anlass zur Beratung ohne Beratungsbegehren (so genannte Spontanberatung oder Spontanauskunft) vorgelegen haben könnte, ebenso wenig dafür, dass die Beklagte die Klägerin unrichtig oder missverständlich informiert hätte. Es ist auch nicht ersichtlich, dass es damals oder zeitnah zum streitigen Zeitraum eine Sachbearbeitung durch die Beklagte gegeben hätte, bei der diese eine klar zu Tage liegende Dispositionsmöglichkeit der Klägerin übersehen oder jedenfalls nicht auf diese hingewiesen hätte. Anhaltspunkte für eine sonstige Verletzung von Beratungs- oder Auskunftspflichten liegen nicht vor (stellv zum Vorstehenden: BSG, Urteil vom 30. Juli 1997, [5 RJ 64/95](#), HVBG-INFO 1998, 814 ff; BSG, Urteil vom 6. März 2003, [B 4 RA 15/02 R](#)).

c) Darüber hinaus ist derzeit auch nicht ersichtlich, dass die Beklagte gegen Hinweisobliegenheiten aus den "Gemeinsamen Richtlinien der Rentenversicherungsträger gemäß [Â§ 115 Abs 6 Satz 2 SGB VI](#)" (abgedruckt in DAngVers 1998, 449) verstoßen haben könnte, die (im Wesentlichen) mit Wirkung zum 1. Juli 1998 in Kraft getreten sind. Diese sehen einen Hinweis in Fällen der vorliegenden Art nicht vor. Schon deshalb ist nicht darauf einzugehen, dass diese Richtlinien Verwaltungsinnenrecht verlautbaren, das nur die Rentenversicherungsträger bindet und Außenwirkung gegenüber den Versicherten allein auf Grund und in den Grenzen des Gebots der Gleichbehandlung aus [Art 3 Abs 1 GG](#) erlangt. Sie unterliegen nicht gerichtlicher Überprüfung, weil der Deutsche Bundestag den Rentenversicherungsträgern (zur gesamten Hand) in einer Blankett-Ermächtigung die Aufgabe zugewiesen hat, in eigener Verantwortung nach geeigneten Fällen für eine Hinweisobliegenheit zu suchen und diese ggf in den Richtlinien auszugestalten.

d) Entgegen dem LSG ist nicht zu prüfen, ob die Beklagte eine parlamentsgesetzliche Hinweispflicht aus [Â§ 115 Abs 6 Satz 1 SGB VI](#) verletzt haben könnte; denn eine solche parlamentsgesetzliche Hinweispflicht existiert nicht.

aa) Der Deutsche Bundestag hat vielmehr ("bewusst") davon abgesehen, selbst in [Â§ 115 Abs 6 SGB VI](#) solche Pflichten zu begründen und auszugestalten. [Â§ 115 Abs 6 SGB VI](#) ist auf Grund einer Beschlussempfehlung des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung (11. Ausschuss; [BT-Drucks 11/5490](#)) an [Â§ 116](#) des Entwurfes und letztlich an [Â§ 115 SGB VI](#) angefügt worden. Der 11. Ausschuss hat zur Begründung seiner Empfehlung Folgendes angeführt ([BT-Drucks 11/5530 S 46](#)):

"Das Antragsverfahren für Leistungen der Rentenversicherung hat sich

grundsätzlich bewährt. Dennoch sollten die Rentenversicherungsträger die Leistungsberechtigten in solchen Fällen auf ihre Ansprüche hinweisen, in denen es nahe liegt, dass diese die Leistungen in Anspruch nehmen wollen (zB Regelaltersrente bei Vollendung des 65. Lebensjahres, Hinterbliebenenrenten bei Tod des Versicherten). Hier liegt ein geeigneter Bereich vor, in dem die allgemeine Aufklärungs- und Beratungspflicht zu einer konkreten Informationspflicht ausgebaut werden kann. Da eine solche Informationspflicht wegen der unzureichenden Unterlagen nicht generell erfüllbar ist, ist die Selbstverwaltung aufgerufen, die Personengruppen näher zu bestimmen."

Dem ist der Deutsche Bundestag gefolgt. [Â§ 115 Abs 6 Satz 1](#) und 2 SGB VI sind danach als gesetzgebungstechnische Einheit zu verstehen. Darin hat der "Gesetzgeber bewusst" davon Abstand genommen, auch nur andeutungsweise festzulegen, gegenüber welchen Personen bei Vorliegen welcher Sachverhalte die Rechtsfolge einer Informationspflicht eintreten soll. Da der Deutsche Bundestag im Gesetz hierzu "absichtlich" nicht einmal andeutungsweise etwas erklärt hat, gibt es auch nichts auszulegen. Dementsprechend kann [Â§ 115 Abs 6 Satz 1 SGB VI](#) dem erklärten Willen des 11. Ausschusses des Deutschen Bundestages nicht als bundesgesetzliche Anspruchsgrundlage für Hinweisansprüche von Versicherten und nicht als Entscheidungs- und Maßstabnorm für gerichtliche Entscheidungen darüber verstanden werden, ob die Rentenversicherungsträger dem Parliamentsgesetz Hinweise zu erteilen haben; denn das Parliamentsgesetz regelt nicht, unter welchen Voraussetzungen sie dies tun sollen.

bb) Wollte man gegen den "erklärten Willen" des Deutschen Bundestages [Â§ 115 Abs 6 SGB VI](#) in eine Anspruchsgrundlage sowie Entscheidungs- und Maßstabnorm umwandeln, lautete diese:

"Wenn ein geeigneter Fall vorliegt, sollen die Träger der Rentenversicherung die Berechtigten darauf hinweisen, dass sie eine Leistung erhalten können, wenn sie diese beantragen."

Dieser nur scheinbare Tatbestand ist semantisch und pragmatisch leer, dh er hat nach allgemeinem Sprachgebrauch keine auch nur im Ansatz erkennbare Bedeutung. Auch der Rückschluss von der Rechtsfolge auf den Tatbestand führt nicht weiter, weil sich daraus allenfalls ergeben kann, dass es sich um geeignete Fälle handeln muss, die etwas damit zu tun haben, dass ein Versicherter eine Leistung erhalten kann, wenn er sie beantragt (was stets der Fall ist). Der inhaltsleere "Tatbestand" wird auch durch den Kontext des [Â§ 115 SGB VI](#) nicht näher erläutert, der insoweit grundsätzlich und faktisch in aller Regel an den verfahrensrechtlichen Antragerfordernissen für die Geltendmachung von Rechten auf Leistungen des Rentenversicherungsträgers festhält. Aus der Entstehungsgeschichte ergibt sich wie gezeigt gerade, dass der Deutsche Bundestag keinen Tatbestand selbst ausdragen wollte, sondern dazu "die Selbstverwaltung aufgerufen" hat, an Stelle einer bundesgesetzlichen Regelung Richtlinien auszugestalten.

cc) Insbesondere kann die semantische Leere des sprachlichen Ausdrucks "in

geeigneten Fällen" ("wenn ein geeigneter Fall vorliegt") nicht zu der Annahme führen, es liege ein sog unbestimmter Gesetzesbegriff (unbestimmter Rechtsbegriff) vor mit der Folge, der Deutsche Bundestag habe entgegen seiner erklärten Absicht doch einen Tatbestand ausgestaltet und die grundlegende Entscheidung, wer unter welchen Voraussetzungen informiert werden soll, in [Â§ 115 Abs 6 SGB VI](#) selbst getroffen. Denn dieser "Tatbestand" weist nicht einmal den Mindestgehalt an sprachlicher Andeutung (Vagheit) auf, der überhaupt erst eine Auslegung, dh die Erschließung der abstrakt-generellen rechtlichen Bedeutung des Textes, ermöglichen könnte. Die Auslegung eines Gesetzestextes, die von der Anwendung der durch Auslegung ermittelten Rechtsnorm auf den Einzelfall strikt zu unterscheiden ist, ist nur möglich, wenn der Text den abstrakten sprachlichen Sinn wenigstens vage (angedeutet) ausdrückt. "Auslegung" erfolgt nämlich stets unabhängig vom konkreten Einzelfall, weil sie den Inhalt des abstrakten, objektiven Rechts näher bestimmt (stellv Hans J. Wolff/Otto Bachof/Rolf Stober, Verwaltungsrecht I, 10. Aufl 1994, S 363; Fritz Ossenbühl in: Allgemeines Verwaltungsrecht, herausgegeben von Hans-Uwe Erichsen, 11. Aufl 1998, S 212). Ein abstrakt-genereller rechtlicher Sinn des Ausdrucks "wenn ein geeigneter Fall vorliegt" ("in geeigneten Fällen") ist aber augenfällig nicht darstellbar.

Allein aus dem Umstand, dass ein Gesetzestext unvollständig, unterbestimmt, unklar, mehrdeutig, vage oder wie hier ohne feststellbaren semantischen Gehalt ist (zusammenfassend zu diesen und weiteren Determinierungsdefiziten positiver Rechtssysteme Wolfgang Meyer in: von Münch/Kunig, GGK III, 5. Aufl 2003, RdNr 14 zu Art 97), kann nicht geschlossen werden, Organe der vollziehenden oder der rechtsprechenden Gewalt seien jeweils zur Normergänzung (oder hier: Normerzeugung) befugt. Dies kann sich jeweils nur daraus ergeben, dass der Deutsche Bundestag mindestens andeutungsweise im Gesetzestext selbst und hinreichend bestimmt die Vorgaben gibt, die durch Auslegung konkretisiert werden können. Erst dann stellt sich die Frage, ob die Verwaltung hierbei einen Beurteilungsspielraum hat, der gerichtlicher Nachprüfung ganz oder teilweise entzogen ist oder ob wie im Regelfall eine umfassende gerichtliche Nachprüfung zu erfolgen hat (stellv zum Meinungsstand Friedrich E. Schnapp, Der Haushaltsgrundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit im Sozialrecht und in anderen Rechtsgebieten, in: Sozialrecht und Sozialpolitik in Deutschland und Europa, Festschrift für Bernd Baron von Maydell, 2002, S 621, 626 ff mwN).

Der Ausdruck "in geeigneten Fällen" ist aber ohnehin kein "unbestimmter Gesetzesbegriff". Bereits die ältere Dogmatik und Methodenlehre (stellv Ernst Forsthoff, Lehrbuch des Verwaltungsrechts, 1. Band, Allgemeiner Teil, 9. Aufl 1966, S 82 ff; Hans J. Wolff/Otto Bachof, Verwaltungsrecht I, 9. Aufl 1974, S 188 ff; Karl Larenz, Methodenlehre der Rechtswissenschaft, 2. Aufl 1969, S 268 ff, 291 ff, 301 ff) umschrieb das Problem der Vagheit (Unbestimmtheit) gesetzlicher Ausdrücke ("Gesetzesbegriffe") mit dem Bild des Begriffskerns und des Begriffshofs. In dieser Tradition lässt sich hinsichtlich der Bedeutung eines "unbestimmten Gesetzesbegriffs" zwischen einem eindeutigen Begriffskern und einem zweifelhaften Begriffshof unterscheiden. In der neueren Rechtstheorie (stellv Klaus F. Rühl, Allgemeine Rechtslehre, 2. Aufl 2001, S 18 ff, 20 f mwN) wird die Vagheit dreigliedrig beschrieben. Der "unbestimmte Gesetzesbegriff" ist dadurch

gekennzeichnet, dass es einige (1.) "positive Kandidaten" gibt, die nach dem Sprachgebrauch eindeutig unter ihn fallen, dass es (2.) "negative Kandidaten" gibt, die ebenso klar nicht dazu gehören, und dass es (3.) "neutrale Kandidaten" gibt, deren Zugehörigkeit zweifelhaft ist. Dass der Ausdruck "wenn ein geeigneter Fall vorliegt" ("in geeigneten Fällen") sprachlich keinen "Begriffskern" und keinen "Begriffshof" hat, dass also anhand dieses scheinbaren "Tatbestandes" von vornherein schon sprachlich nicht beurteilt werden kann, dass es bestimmte Fälle gibt, die unter ihn fallen, andere Fälle, die eindeutig nicht unter ihn fallen und wiederum andere Fälle, die möglicherweise unter ihn fallen, liegt auf der Hand. Es entspricht genau dem Willen des 11. Ausschusses des Deutschen Bundestages, keinen Tatbestand im Bundesgesetz auszuprägen, sondern "der Selbstverwaltung" eine Blankett-Ermächtigung mit Richtlinienkompetenz zu geben. Eine parlamentsgesetzliche Hinweispflicht aus [Â§ 115 Abs 6 SGB VI](#), die es nicht gibt, hat das LSG somit nicht zu prägen.

e) Das Berufungsgericht wird entgegen seiner eigenen Ansicht auch nicht zu klären haben, ob eine der vom BSG unter Hinweis auf [Â§ 115 Abs 6 SGB VI](#) geschaffenen Hinweispflichten von der Beklagten ordnungsgemäß erfüllt worden ist. Denn hierauf kommt es in Fällen der vorliegenden Art nicht an.

aa) Der Deutsche Bundestag hat mit seinem Auftrag an die Rentenversicherungsträger, geeignete Fälle für eine Hinweispflicht zu ermitteln und in Richtlinien auszugestalten, zugleich rechtspolitisch sein Anliegen verdeutlicht, die Rentenversicherungsträger sollten den Versicherten Hinweise zur Verwirklichung ihrer Rechte geben, wenn sie erkennen, dass es nahe liegt, dass der Versicherte eine Leistung erhalten kann, wenn er den erforderlichen Antrag stellt. Er hat nämlich in [Â§ 99 SGB VI](#) ab 1. Januar 1992 den seit Jahrzehnten bestehenden einzelanspruchsvernichtenden Einwand der verspäteten Antragstellung auch auf Einzelansprüche aus Stammrechten auf Regelaltersrente und auf Hinterbliebenenrenten erstreckt (dazu stellv. näher BSG [SozR 3-2600 Â§ 99 Nr 5](#)). Erfahrungsgemäß konnte er davon ausgehen, dass dieser "Traditionsbruch" einem Großteil der zeitnah betroffenen Versicherten faktisch unbekannt blieb. Deshalb liegt es nahe, darauf hinzuwirken, dass die Versicherungsträger entsprechende Hinweise auf den erforderlichen Antrag geben, wenn sie eine solche Fallgestaltung erkennen. Mit der Abschaffung des so genannten Versicherungsfallprinzips ergab sich ferner für Bezieher "vorzeitiger" Altersrenten bei begünstigenden Rechtsänderungen ein Antragsproblem, weil sie nur dann vor Vollendung des 65. Lebensjahres an den Begünstigungen teilnehmen konnten, wenn sie die Voraussetzungen einer weiteren Rechtsgrundlage für ein Stammrecht auf Altersrente erfüllten und dieses (im Regelfall) durch Stellung eines Antrags gegenüber dem Rentenversicherungsträger geltend machten ([Â§ 89 Abs 1 Satz 1 SGB VI](#), dazu BSG [SozR 3-2600 Â§ 89 Nr 2](#)). Diese und ähnliche "Antragsprobleme" sind in den rentenversicherungsrechtlichen Sozialrechtsverhältnissen, in denen jeder Rentenversicherungsträger darauf hinwirken muss, dass jeder Berechtigte seine von ihm erworbenen Rentenleistungen wirklich erhält, durch entsprechende Hinweispflichten als Nebenpflichten des Sozialversicherungsträgers zu entschärfen.

bb) Demgemäß hat das BSG unter Hinweis auf [Â§ 115 Abs 6 SGB VI](#) originär richterrechtlich die Norm aufgestellt, dass die Rentenversicherungsträger die (potenziell) Leistungsberechtigten in solchen Fällen auf ihren möglichen Anspruch und die erforderliche Antragstellung hinweisen sollen, in denen es nahe liegt, dass diese die Leistungen in Anspruch nehmen wollen, sofern und soweit es dem Rentenversicherungsträger möglich ist zu erkennen, dass die Versicherten den Rentenanspruch aus Ungewissheit nicht stellen; dasselbe gilt im Blick auf solche Gruppen von Versicherten, bei denen die Rentenversicherungsträger auf Grund typischer Sachverhalte anhand der Versicherungskonten ohne Befragung der Versicherten feststellen können, dass bei ihnen die "Antragsproblematik" typischerweise besteht (st. v. BSG [SozR 3-2600 Â§ 115 Nr 3](#) und 4; [BSGE 81, 251](#) = [SozR 3-2600 Â§ 115 Nr 2](#); [BSGE 79, 168](#) = [SozR 3-2600 Â§ 115 Nr 1](#) und BSG [SozR 3-2600 Â§ 115 Nr 5](#)). Eine Hinweispflicht besteht danach zB im Blick auf Regelaltersrenten ([BSGE 90, 118](#) = [SozR 3-2600 Â§ 115 Nr 8](#)), sog Altersrenten für langjährig Versicherte ([Â§ 36 SGB VI](#); BSG